

ÜBERSETZUNG.KÖNIGREICH BELGIEN.
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 4. Mai 1995 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung der Artikel 7, 8, 16 und 18 des königlichen Erlasses vom 18. Januar 1974, ergangen in Anwendung des Artikels 164 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes" gebeten wurde, hat am 6. Juli 1995 folgendes Gutachten abgegeben :

1. Der Entwurf ändert die Regeln in bezug auf die Zurdispositionsstellung von Personal in dem Gemeinschaftsunterricht wegen Sonderauftrag.

Die wichtigste Änderung betrifft die Möglichkeit, dem Betreffenden - im Gegensatz zu der heutigen Regelung - ein Wartegehalt zu gewähren, das höher ist als das Gehalt, das er beziehen würde, wenn er im Dienst geblieben wäre (Artikel 8, Absatz 2, des königlichen Erlasses vom 18. Januar 1974, wie er durch Artikel 1 des Entwurfs geändert wird).

2. Aus einem nicht datierten Protokoll, das die Ergebnisse der am 6. März 1995 erfolgten Verhandlungen zwischen der Behörde und der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen enthält, geht hervor, daß die Gewerkschaftsorganisationen mit dem Entwurf nicht einverstanden sind und sich insbesondere der Gewährung des höheren Wartegehalts widersetzen. Eine der Gewerkschaftsorganisationen hat außerdem dagegen Bedenken, daß diese Ausgaben zu Lasten des Unterrichtshaushalts gehen. Über diese Auffassungen wurde in der Regierung nicht erneut beraten. Aus dem Geist und dem Aufbau des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen der Behörde und den Gewerkschaften ihres Personals ergibt sich jedoch, daß die betreffende Regierung - auch in Ermangelung eines Einverständnisses - über die Haltung beraten muß, die sie zu den Auffassungen der Gewerkschaftsorganisationen einnehmen muß.

In Ermangelung einer neuen Beratung innerhalb der Regierung muß von dem Entwurf angenommen werden, daß er nicht so weit gediehen ist, daß er dem Staatsrat zur Begutachtung vorgelegt werden kann.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Frau	:	S. VANDERHAEGEN,	Kammervorsitzender,
den Herren	:	M. VAN DAMME, D. ALBRECHT,	Staatsräte,
Herrn	:	G. SCHRANS,	Beisitzer der Gesetz-
Frau	:	Y. MERCHIEERS,	gebungsabteilung,
Frau	:	A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn B. THYS, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

S. VANDERHAEGEN.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn VERHULST, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.